

**Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 (erneute Offenlage vom 17.07.2017 bis 24.08.2017)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 177, Erfstadt-Lechenich, Frenzenstraße**

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
T 1	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108 - 112 34119 Kassel	14.07.2017	<p>Die Antwort erfolgt auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen wird mitgeteilt, dass Anlagen der GASCADE zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p> <p>Als weitere Möglichkeit zur Leitungsauskunft steht unter der Internetadresse https://portal.bil-leitunasauskunft.de das kostenfreie Online-Portal BIL zur Verfügung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Weitere Versorgungsunternehmen wurden beteiligt.</p>
T 2	Landesbetrieb Straßenbau NRW Straßen NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel	19.07.2017	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Sollten Ertüchtigungsmaßnahmen (Fußgängerquerungen, Radfahrerquerung oder Maßnahmen für andere Verkehrsteilnehmer) erforderlich werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Erfstadt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			<p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen durch den Verkehr der L 162, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch daraufhin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Erftstadt. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Entsprechende Hinweise sind in den Bebauungsplan bereits aufgenommen worden.</p>
T 3	<p>Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund T</p>	21.07.2017	<p>Verweis auf Stellungnahme vom 28.09.2016</p> <p>Inhalt dieser Stellungnahme Im Plangeltungsbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Ferner wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Weitere Versorgungsunternehmen wurden beteiligt.</p>

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
T 4	NETCOLOGNE Gesellschaft für Tele- kommunikation mbH Am Coloneum 9 50829 Köln	24.07.2017	Zurzeit bestehen keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. Es ist zu beachten, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurden. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL https://planauskunft.netcologne.de/ und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.	<i>Kenntnisnahme.</i>
T 5	Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft 50329 Hürth	25.07.2017	Die GVG Rhein-Erft hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der die inhaltliche Antwort erfolgt.	<i>Kenntnisnahme</i>
T 6	Erftverband 50103 Bergheim	31.07.2017	Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen seitens des Erftverbandes derzeit keine weiteren Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
T 7	Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK)	08.08..2017	Von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Köln bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
T 8	Bezirksregierung Köln Dezernat 52 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz 50606 Köln	10.08.2017	Das Dezernat 52 wird in seiner Zuständigkeit nicht berührt.	Kenntnisnahme.
T 9	unitymedia NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	17.08.2017	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Diese ist grundsätzlich daran interessiert, das glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitband Versorgung für Ihre Bürger zu leisten. Die Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.	Kenntnisnahme. Die Vorhabenträger werden entsprechend informiert.
T 10	Rheinische Netzgesellschaft mbH Parkgürtel 26 50823 Köln	22.08.2017	Aus Sicht der öffentlichen Gasversorgung bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
T 11	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz 50606 Köln	22.08.2017	Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIa des geplanten Wasserschutzgebietes Dirmerzheim. Angrenzend befinden sich festgesetzte Überschwemmungsgebiete.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die geplante Wasserschutzzone wird in den Verfahrensunterlagen bereits hingewiesen. Das Überschwemmungsgebiet wird teilweise durch ein Wohnhaus sowie die geplante Tiefgarage in Anspruch genommen. Der Gesichtspunkt, wonach Teile des Plangebietes sich innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes befinden, wird im § 7

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			<p>Hinsichtlich der Belange des Trinkwasserschutzes bestehen gegenüber dem vorhabenbezogenen B-Plan keine Bedenken, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bauliche Anlagen an eine Kanalisation angeschlossen werden, • die Tiefgarage grund- und hochwasserdicht hergestellt wird, • bei Planung, Bau und Nutzung der Tiefgarage der mögliche Grundwasseranstieg nach Beendigung der bergbaubedingten Sumpfung sowie daraus resultierende Schäden (vgl. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.08.15) berücksichtigt werden, so dass eine Verunreinigung des Grundwassers durch wassergefährdende 	<p>des Durchführungsvertrages berücksichtigt. Darin verpflichtet sich der Vorhabenträger, den Umfang des verlorengehenden Retentionsvolumens der Stadt Erftstadt nachzuweisen und bei der Bebauung einen Antrag gem. § 84 LWG NRW i.V.m. § 78 III WHG einzureichen. Im Baugenehmigungsverfahren erfolgt dann die Beteiligung der Unteren Wasserbehörde. “</p> <p>Die Tiefgarage liegt zwar nicht mehr vollständig im Innenbereich. Diese soll aber nicht über das ursprüngliche Geländeneiveau herausragen. D.h. dass das Überschwemmungsgebiet – abgesehen von der Bauzeit - nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Trinkwasserschutz wird berücksichtigt. Die baulichen Anlagen sind bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Ebenso werden die geplanten Neubauten angeschlossen.</p> <p>Die notwendigen Regelungen, damit die Tiefgarage grund- und hochwasserdicht hergestellt wird, werden im Baugenehmigungsverfahren und zusätzlich durch den Durchführungsvertrag gesichert. Im Textteil wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Um einen Auftrieb der geplanten Tiefgarage durch einen Grundwasseranstieg zu verhindern werden bauliche Maßnahmen getroffen.</p>

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			<p>Stoffe (Kraft- und Schmierstoffe...) vermieden wird.</p> <p>Generell gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf die mit der Bitte um Beachtung hingewiesen wird.</p> <p>Die ggf. betroffenen Fragestellungen in Blick auf §78 WHG (i.V.m. § 84 LWG) in Blick auf das benachbarte festgesetzte Überschwemmungsgebiet liegen in Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises.</p> <p>Ansonsten ist keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) erkennbar.</p>	<p>Die abschließende Entscheidung wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens getroffen.</p> <p>Die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG werden beachtet.</p>
T 12	<p>Rhein-Erft-Kreis Amt für Umweltschutz und Kreisplanung</p> <p>50124 Bergheim</p>	23.08.2017	<p>Naturschutz und Landschaftspflege Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, da die Berücksichtigung des Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-28 „Burgpark Lechenich und nördlich angrenzende neuangelegte Parkerweiterung" im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt ist.</p> <p>Wasserwirtschaft Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde folgende Einschränkungen:</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Auf die geplante Wasserschutzzone wird in den Verfahrensunterlagen bereits hingewiesen.</p>

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			<p>1. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben in der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim liegt.</p> <p>2. Teilbereiche des Plangebietes liegen in dem am 25.07.2013 festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Lechenicher Mühlengrabens / der Erpa / des Rotbaches. Den Unterlagen ist aber nicht zu entnehmen, wie der verlorengelassene Retentionsraum ausgeglichen werden soll.</p> <p>Daher ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Untere Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises ist an dem Verfahren zu beteiligen und muss gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG eine Einvernehmens Erklärung abgeben.</p> <p>Gemäß § 78 WHG kann der Rhein-Erft-Kreis für das geplante Vorhaben aber nur dann das Einvernehmen erklären, wenn die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorenem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird.</p> <p>Bodenschutz Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung der im Umweltbericht unter Punkt 3.1.3 aufgeführten Auflagen keine Bedenken.</p>	<p>Das Überschwemmungsgebiet wird teilweise durch ein Wohnhaus sowie die geplante Tiefgarage in Anspruch genommen.</p> <p>Der Gesichtspunkt, wonach Teile des Plangebietes sich innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes befinden, wird im § 7 des Durchführungsvertrages berücksichtigt. Darin verpflichtet sich der Vorhabenträger, den Umfang des verlorengelassenen Retentionsvolumens der Stadt Erftstadt nachzuweisen und bei der Bebauung einen Antrag gem. § 84 LWG NRW i.V.m. § 78 III WHG einzureichen. Im Baugenehmigungsverfahren erfolgt dann die Beteiligung der Unteren Wasserbehörde. “</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung